

**Richtlinien**  
**über Ablauf und Inhalt des**  
**Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“**  
**im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für**  
**Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)**  
**– Studienordnung –**

Die nachfolgende Studienordnung, beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei in der Sitzung vom 12. Januar 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 29. Mai 2024, führt die für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ geltenden Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) aus und stellt die Durchführung des Studiums sicher.

Stand: 29.5.2024

# Inhalt

<b>1. Studienziel</b> .....	<b>6</b>
1.1 Grundlage .....	6
1.2 Anforderungsprofil .....	6
1.2.1 Berufsbild .....	6
1.2.2 Aufgabenfelder .....	7
1.2.3 Schlüsselqualifikationen .....	7
<b>2. Studienaufbau, -pläne und Curricula</b> .....	<b>10</b>
2.1 Studienaufbau .....	10
2.2 Studieninhalte, Genehmigung, Fortschreibung .....	10
2.3 Modularer Ansatz .....	10
2.4 Trainings .....	10
2.4.1 Grundsatz .....	10
2.4.2 Begleitende Trainings in fachtheoretischen Semestern .....	11
2.4.3 Trainings im Grundpraktikum .....	11
2.4.4 Sprachtrainings .....	11
2.5 Controlling .....	12
<b>3. Studienablauf</b> .....	<b>12</b>
3.1 Dauer und Gliederung des Studiums .....	12
3.1.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte .....	13
3.1.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium) .....	13
3.1.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium) .....	14
3.1.4 Zulassung zum Hauptpraktikum .....	14
3.2 Module .....	14
<b>4. Praktika, Hospitationen und Obduktion / qualifizierte Leichenschau</b> .....	<b>14</b>
4.1 Praktika .....	14
4.1.1 Grundpraktikum .....	14
4.1.2 Hauptpraktikum .....	14
4.1.3 Wochenendpraktika .....	15
4.2 Hospitationen .....	15

	3
4.3	Obduktion / qualifizierte Leichenschau ..... 15
<b>5.</b>	<b>Verantwortlichkeit, Teilnahme, Beratung, Betreuung..... 15</b>
5.1	Erreichen des Studienziels ..... 15
5.2	Teilnahme an Lehrveranstaltungen ..... 16
5.2.1	Anwesenheitspflicht, Regelstudienzeit, eigenverantwortliches Studium ..... 16
5.2.2	Krankmeldungen ..... 16
5.2.3	Befreiung von Lehrveranstaltungen ..... 16
5.2.4	Befreiung von Sport ..... 17
5.3	Studienberatung und Betreuung..... 17
5.3.1	Servicebüro ..... 17
5.3.2	Dekanat ..... 17
5.3.3	Tutoren und Paten ..... 17
5.3.4	Psychosoziale Beratungsstelle ..... 17
5.3.5	Polizeidirektion AFB ..... 17
5.3.6	Kommunikation ..... 17
<b>6.</b>	<b>Prüfungen ..... 18</b>
6.1	Bachelorprüfung ..... 18
6.2	Modulprüfungen ..... 18
6.2.1	Klausuren ..... 18
6.2.2	Präsentationen ..... 20
6.2.3	Hausarbeiten ..... 20
6.2.4	Beurteilungen ..... 21
6.3	Bachelorarbeit ..... 22
6.3.1	Rechtsgrundlage, Ziel, Inhalt ..... 22
6.3.2	Durchführungshinweise ..... 22
6.3.3	Abfassung der Bachelorarbeit ..... 25
6.4	Mündliche Abschlussprüfung ..... 25
6.5	Leistungsfeststellung ..... 26
6.5.1	Bewertung ..... 26
6.5.2	Bestehen, Nichtbestehen ..... 27

	4
6.5.3 Wiederholung von Prüfungen .....	27
6.6 Allgemeine Hinweise .....	28
6.6.1 Hilfsmittel .....	28
6.6.2 Aufsicht .....	28
6.7 Erkrankung, Versäumnis .....	29
6.8 Folgen bei Unregelmäßigkeiten.....	29
6.9 Widerspruch und Überdenkungsverfahren .....	29
<b>7. Studienergebnis .....</b>	<b>29</b>
7.1 Zeugnis .....	30
7.2 Diploma Supplement.....	30
7.3 Transcript of Records .....	30
<b>8. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....</b>	<b>30</b>

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Modulkatalog
Anlage 2	Merkblatt Erkrankungen
Anlage 3	Regelungen für das eigenverantwortliche Studium
Anlage 4	Freiwillige Wochenendpraktika (oder Kurzpraktika)
Anlage 5	Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums
Anlage 6	Merkblatt Klausurnachbereitung
Anlage 7	Merkblatt zu Widerspruch und Überdenkungsverfahren
Anlage 8	Formale Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten
Anlage 9	Bewertungsgrundlage für die Hausarbeit
Anlage 10	Bewertungsgrundlage für Präsentationen
Anlage 11	Beurteilung Grundpraktikum
Anlage 12	Beurteilung Hauptpraktikum
Anlage 13	Antrag auf Genehmigung eines Bachelorarbeitsthemas
Anlage 14	Antrag auf Interview bzw. Datenerhebung Bachelorarbeit
Anlage 15	Exposé Bachelorarbeit
Anlage 16	Titelblatt Bachelorarbeit
Anlage 17	Bewertungsgrundlage für die Bachelorarbeit
Anlage 18	Bewertungsvordruck Mündlichen Abschlussprüfung
Anlage 19	Wertungstabelle zur Leistungsermittlung
Anlage 20	Diploma Supplement für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei
Anlage 21	Diploma Supplement Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Vollzeit)
Anlage 22	Diploma Supplement Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Teilzeit)
Anlage 23	Transcript of Records für Einstiegsbeamtinnen/-Einstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei
Anlage 24	Transcript of Records für Einstiegsbeamtinnen/-Einstiegsbeamte Kriminalpolizei
Anlage 25	Transcript of Records für Aufstiegsbeamtinnen/-Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Vollzeit)
Anlage 26	Transcript of Records für Aufstiegsbeamtinnen/-Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Teilzeit)

## 1. Studienziel

### 1.1 Grundlage

Der im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) bestehende Bachelorstudiengang ist Grundlage für den Einstieg oder Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Landespolizei Schleswig-Holstein. Er ist unter umfassender Berücksichtigung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie durch die Fachbereichsleiterkonferenz Polizei (FBK) der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD) entwickelt und unter Berücksichtigung des Fachqualifikationsrahmens (FQR) der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) regelmäßig fortgeschrieben worden. Damit wird durch den Fachbereich Polizei der FHVD sowohl das Ziel der Qualitätssicherung und -steigerung als auch der langfristigen Gewährleistung des Aufstiegsverfahrens in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) verfolgt. Zugleich sollen ein Höchstmaß an länderübergreifender Gemeinsamkeit sowie die Möglichkeit, den Prozess der fortschreitenden europäischen Integration durch die strukturelle und inhaltliche Kompatibilität der polizeispezifischen Studiengänge zu unterstreichen, gefördert werden.

### 1.2 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges stellt die Weiterentwicklung bestehender Grundlagen für ein berufsfeldbezogenes Studium dar. Es gilt für ein allgemeines Grundlagenstudium mit unter Genehmigungsvorbehalt des für die Polizei zuständigen Ministeriums stehenden spartenspezifischen Wahlmöglichkeiten (Schutz-, Wasser- und Kriminalpolizei).

Das auf der Basis empirischen Datenmaterials entwickelte Profil ist sowohl auf die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse für die gesamte Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei als auch auf die polizeilichen Aufgaben in der Einstiegsverwendung ausgerichtet. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung, die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz, die Führung kleinerer Einsatzlagen und perspektivisch auch die Führung kleiner Organisationseinheiten. Das Anforderungsprofil wurde 2005 weiterentwickelt und in der Nachfolge unter Beteiligung der Amts- und Behördenleitungen der Landespolizei sowie der Leitung der Polizeiabteilung im für die Polizei zuständigen Ministerium angepasst. Es gewährleistet die Kompatibilität mit dem gemeinsamen Profil der übrigen Fachbereiche der FHVD und berücksichtigt durchgehend ein durch die Fachbereichsleiterkonferenz Polizei (FBK) verabschiedetes harmonisiertes Anforderungsprofil für das Studium an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD).

#### 1.2.1 Berufsbild

Ausgangspunkt für das Anforderungsprofil ist das Berufsbild der Vollzugspolizei, das durch die spezifische Aufgabenstellung ebenso geprägt ist wie durch verfassungsrechtliche und berufsethische Wertorientierungen. Das Berufsbild der Polizeivollzugsbeamten/Polizeivollzugsbeamten ist insbesondere durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- Handeln nach Gesetz und Recht unter unmittelbarer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat europäischer Prägung,
- Ausrichtung an den Menschen- und Bürgerrechten des Grundgesetzes bei gleichzeitiger Legitimation zu weit reichenden Eingriffen in die Rechtspositionen,
- Einsatzsituationen, die häufig fremdbestimmt, unvorhersehbar und vielfältig, stets neuartig und im Einzelfall durch eine hohe Eigengefährdung gekennzeichnet sind,

- Gefahrenlagen, die aufgrund der besonderen zeitlichen Dringlichkeit einen akuten Handlungsdruck erzeugen,
- Gefahrenlagen, die eine polizeiliche Eilzuständigkeit begründen,
- Handeln im Spannungsfeld politischer und sozialer Konflikte und unter hoher Erwartungshaltung von Inhabern schutzwürdiger Interessen,
- Bewältigung von spezifischen Kommunikationsbeziehungen einschließlich des Einsatzes in sozialen Brennpunkten und
- besondere Belastungen durch die häufige Konfrontation mit Grenzsituationen.

### **1.2.2 Aufgabenfelder**

Die wesentlichen Aufgabenfelder der Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudienganges im Fachbereich Polizei liegen

- im Präsenz- und Einsatzdienst,
- in der Sachbearbeitung,
- im geschlossenen Einsatz,
- in der verantwortlichen Leitung und Bewältigung kleiner Einsatzlagen des täglichen Dienstes,
- in der Mitwirkung an Führungsprozessen und
- perspektivisch in der Führung kleiner Organisationseinheiten.

Dabei geht es inhaltlich insbesondere um

- Maßnahmen der allgemeinen und besonderen Kriminalitätsbekämpfung,
- die Bewältigung von Gefahrenlagen,
- die Mitwirkung bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen in der Allgemeinen und Besonderen Aufbauorganisation,
- die Verkehrssicherheitsarbeit und
- die Mitwirkung an der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

### **1.2.3 Schlüsselqualifikationen**

Unter Berücksichtigung des Berufsbildes, der wesentlichen Aufgabenfelder und der konkreten Aufgabenbeschreibungen der Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes ergeben sich konkrete Anforderungen an die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges. Dabei ist die Erstellung funktionsbezogener Profile weder darstellbar noch zielführend. Das durch das Studium zu erfüllende Anforderungsprofil soll die Beamtinnen/Beamten vielmehr dazu befähigen, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die wesentlichen polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes zu bewältigen. Ihnen sollen umfassende und leitbildorientierte Handlungskompetenzen vermittelt werden, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sowie im gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewachsen zu sein. Diese Zielstellung wird durch ein interdisziplinäres, praxisorientiertes Grundlagenstudium erreicht, das an dem vorliegenden, ständig fortzuschreibenden Anforderungsprofil mit konkretisierten Schlüsselqualifikationen ausgerichtet ist und regelmäßig evaluiert wird. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen in Übereinstimmung mit dem Personalentwicklungskonzept der Landesregierung

Schleswig-Holstein die persönliche Kompetenz, die soziale Kompetenz, die Fachkompetenz und die Methodenkompetenz.

### **1.2.3.1 Persönliche Kompetenz**

Die persönliche Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten, selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert und zielorientiert zu handeln. Erforderlich sind:

- Fähigkeit zum analytischen Denken,
- Leistungsbereitschaft und Motivation,
- Verantwortungsbereitschaft,
- Eigeninitiative,
- Flexibilität und Kreativität,
- Veränderungsbereitschaft,
- Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen,
- Kritikfähigkeit,
- vorbildhaftes Verhalten nach innen und außen,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, auch in Fremdsprachen,
- hohe psychische und physische Belastbarkeit,
- Befähigung zur leitbildorientierten Zusammenarbeit und
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

### **1.2.3.2 Soziale Kompetenz**

Die soziale Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten zur Kooperation mit anderen Menschen in konkreten Arbeitsbeziehungen. Erforderlich sind:

- ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Einfühlungsvermögen,
- Toleranz,
- respektvolles Verhalten,
- Kooperationsfähigkeit,
- Befähigung zur Handhabung von Konflikten,
- Team- und Integrationsfähigkeit,
- interkulturelle Kompetenz,
- demokratische Resilienz und
- Fähigkeit, das eigene Verhalten an ethischen Orientierungen auszurichten.

### **1.2.3.3 Fachkompetenz**

Die Fachkompetenz beinhaltet die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um die Aufgaben systemisch bearbeiten zu können.

Erforderlich sind für eine spartenspezifische Grundlagenausbildung der Schutzpolizei bzw. der Wasserschutzpolizei:

- breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen,
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme,

- Befähigung zur Verkehrsunfallaufnahme,
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung,
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen,
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen,
- Fähigkeit zur Mitwirkung an der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit,
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen,
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen,
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatzlagen des täglichen Dienstes,
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten,
- Befähigung zum Einsatz in geschlossenen Einheiten,
- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug und
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Für eine spartenspezifische Grundlagenausbildung der Kriminalpolizei sind folgende Kompetenzmerkmale erforderlich:

- breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen,
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme auch in schwierigen Fällen,
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung auch in umfangreichen und schwierigen Fällen,
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen,
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen auch in schwierigen Fällen,
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen,
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen,
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten,
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatz- und Ermittlungslagen des täglichen Dienstes,
- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug und
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse, und Fertigkeiten.

#### **1.2.3.4 Methodenkompetenz**

Die Methodenkompetenz beinhaltet die Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Lösung komplexer Problemstellungen mit verfügbaren oder zu entwickelnden Instrumentarien. Erforderlich sind:

- Fähigkeit zur interdisziplinären und systemischen Handhabung von Problemen,

- Befähigung zur effektiven und effizienten Arbeitsorganisation,
- Befähigung zum Zeitmanagement,
- Befähigung zur Anwendung von Strategien zur Stressbewältigung,
- Befähigung zur eigenständigen Erschließung noch unbekannter oder neuer Rechtsnormen und Themenfelder,
- Fähigkeit zur Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken und
- grundlegende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten.

## **2. Studienaufbau, -pläne und Curricula**

### **2.1 Studienaufbau**

Der Bachelorstudiengang bietet drei verschiedene Studienprogramme, die jeweils spartenspezifisch angelegt sind. Angeboten werden ein 6-semesteriges Vollzeitstudium für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei und ein 3-semesteriges Vollzeitstudium für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie ein in drei Studienabschnitte gegliedertes und über drei Jahre gehendes Teilzeitstudium für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei.

### **2.2 Studieninhalte, Genehmigung, Fortschreibung**

Die Curricula für die Schutz-, und Wasserschutzpolizei bzw. die Kriminalpolizei werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei beschlossen. Die Inhalte sind im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung sowie besonderer Vorgaben durch das Dekanat bindend. Sie werden ständig überprüft, mit den tatsächlichen Anforderungen des Studiums abgeglichen und bei erkanntem Bedarf fortentwickelt.

### **2.3 Modularer Ansatz**

Das Studium im Fachbereich Polizei orientiert sich durchgehend an einem ganzheitlichen Vermittlungsansatz. Die Studierenden werden mit Einsatzsituationen und -lagen konfrontiert, die vom Grundstudium bzw. 1. Studienabschnitt an problemorientiert, praxisnah und ganzheitlich zu bearbeiten sind. Ausgewählte Problemstellungen mit hoher Praxisrelevanz werden in allen Semestern bzw. Studienabschnitten fach- und fachgruppenübergreifend dargestellt, um den systemischen Ansatz für die spätere praktische Dienstausbildung zu vermitteln. In jedem Semester bzw. Studienabschnitt werden mehrere Module angeboten, die interdisziplinär gestaltet sind und durch eine Koordinatorin/einen Koordinator geplant und begleitet werden. Die Prüfungen sind in derselben Weise interdisziplinär angelegt.

Die Studienpläne und die Curricula können auf der Homepage der FHVD und im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein eingesehen und heruntergeladen werden.

### **2.4 Trainings**

#### **2.4.1 Grundsatz**

Die systematische Verknüpfung der theoretischen und fachpraktischen Inhalte wird u.a. durch Trainings gewährleistet. Sie ermöglicht einen besonders guten Praxisbezug. Trainings sind an Teilnahmenachweise und im Einzelfall an qualifizierte Teilnahmenachweise gebunden (§ 45

Abs. 1 APO-Pol, § 49 Abs. 1 APO-Pol). Art und Umfang der Trainings in den einzelnen Semestern bzw. Studienabschnitten werden durch den Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei festgelegt.

## **2.4.2 Begleitende Trainings in fachtheoretischen Semestern**

### **2.4.2.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte**

In den vier fachtheoretischen Semestern sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Eigensicherung (Grundstudium)
- Vernehmung (Hauptstudium I)
- Polizeiliche Standardlagen (Hauptstudium I)
- Drogenerkennung (Hauptstudium I)
- Kommunikation in belastenden Situationen (Hauptstudium II)
- Besondere Einsatzlagen (Hauptstudium II)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (Abschlussstudium)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen/LEBEL (Abschlussstudium)

Hinzu kommen in den einzelnen Semestern Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 302 Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

### **2.4.2.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)**

In den drei fachtheoretischen Semestern sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Vernehmung (Grundstudium/Hauptstudium I)
- Kommunikation in belastenden Situationen (Hauptstudium II)
- Besondere Einsatzlagen (Hauptstudium II)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (Abschlussstudium)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen/LEBEL (Abschlussstudium)

Hinzu kommen in den einzelnen Semestern Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 264 LVS.

### **2.4.2.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)**

In den drei fachtheoretischen Studienabschnitten sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Vernehmung (1. Studienabschnitt)
- Kommunikation in belastenden Situationen (2. Studienabschnitt)
- Besondere Einsatzlagen (2. Studienabschnitt)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (3. Studienabschnitt)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen/LEBEL (3. Studienabschnitt)

Hinzu kommen in den einzelnen Studienabschnitten Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 264 LVS.

## **2.4.3 Trainings im Grundpraktikum**

Die Trainings des Grundpraktikums der Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten sind mit Ausnahme des „Einstiegspraktikum PED“ an qualifizierte Teilnahmenachweise gebunden. Art und Umfang ergeben sich aus der Anlage 5.

## **2.4.4 Sprachtrainings**

Bestandteil der fachtheoretischen Semester bzw. Studienabschnitte sind nach Leistungsgruppen unterteilte Fremdsprachentrainings mit polizeilichem Bezug.

#### **2.4.4.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte**

Englisch ist ab dem Hauptstudium I Pflicht. Ziel ist es, dass die Studierenden in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand zum Ende des Hauptstudiums I durch Prüfung nachgewiesen, können im Hauptstudium II und im Abschlussstudium entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Hier erfolgt Ende des Abschlussstudiums die Prüfung. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

#### **2.4.4.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)**

Die Studierenden beginnen im Grundstudium / Hauptstudium I mit Englisch. Ziel ist es, dass sie in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand zum Ende des Semesters durch Prüfung nachgewiesen, können im Hauptstudium II und Abschlussstudium entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Hier erfolgt Ende des Abschlussstudiums die Prüfung. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

#### **2.4.4.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)**

Die Studierenden beginnen im 1. Studienabschnitt mit Englisch. Der Zeitraum ist im Regelfall von November bis April. Ziel ist es, dass sie in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand am Ende des Trainings durch Prüfung nachgewiesen, können im 2. und 3. Studienabschnitt entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Auch hier geht das Training im Regelfall jeweils von November bis April. Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Trainings im 3. Studienabschnitt. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **2.5 Controlling**

Der Fachbereich Polizei der FHVD orientiert sich unmittelbar an den Anforderungen der Landespolizei. Die Vermittlung der im vorstehenden Anforderungsprofil beschriebenen Kompetenzen der Absolventinnen/Absolventen ist Gradmesser für die Qualität des Bachelorstudienganges. Der Fachbereich evaluiert ständig, ob die angestrebten Zielstellungen auf allen Ebenen erreicht werden konnten.

Berücksichtigung finden nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden, sondern gleichermaßen die Lernleistung der Studierenden, der Transfererfolg in die Praxis und die Auswirkungen auf die Qualität der operativen polizeilichen Arbeit. Das bestehende Qualitätsmanagementsystem der FHVD stellt sicher, Verbesserungsmöglichkeiten zügig zu erkennen, umzusetzen und in einen kontinuierlichen Optimierungsprozess einzustellen.

## **3. Studienablauf**

### **3.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

### 3.1.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten sechs Semester und besteht aus vier fachtheoretischen sowie zwei fachpraktischen Semestern, die sich wie folgt gliedern:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Grundpraktikum),
3. Semester (Hauptstudium I),
4. Semester (Hauptpraktikum),
5. Semester (Hauptstudium II),
6. Semester (Abschlussstudium).

Zur Sicherstellung der Studienqualität können die Praxissemester innerhalb der Semesterabfolge zeitlich verschoben werden. Der Studiengang gliedert sich dann wie folgt:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Hauptstudium I),
3. Semester (Grundpraktikum),
4. Semester (Hauptstudium II),
5. Semester (Hauptpraktikum),
6. Semester (Abschlussstudium).

Der Studiengang ist modular angelegt, orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen und ist mit 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Zeitaufwand umfasst 5400 Zeitstunden.

### 3.1.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst als Vollzeitstudium für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt drei fachtheoretische Semester und gliedert sich wie folgt:

1. Semester (Grundstudium / Hauptstudium I),
2. Semester (Hauptstudium II),
3. Semester (Abschlussstudium).

Der Studiengang ist modular angelegt und orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen. Dem Studiengang werden 90 Leistungspunkte zugeordnet. Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Zeitaufwand umfasst 2700 Zeitstunden. Weitere 90 Leistungspunkte (ECTS) werden für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für praktische Dienstzeiten angerechnet.

### 3.1.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst als Teilzeitstudium für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt drei fachtheoretische Studienabschnitte und gliedert sich wie folgt:

- 1. Studienabschnitt (Grundstudium/Hauptstudium I)
- 2. Studienabschnitt (Hauptstudium II)
- 3. Studienabschnitt (Abschlussstudium)

Der Studiengang ist modular angelegt und orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen. Dem Studiengang werden 90 Leistungspunkte zugeordnet. Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Zeitaufwand umfasst 2700 Zeitstunden. Weitere 90 Leistungspunkte (ECTS) werden für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für praktische Dienstzeiten angerechnet.

### 3.1.4 Zulassung zum Hauptpraktikum

Studierende dürfen erst dann am Hauptpraktikum teilnehmen, wenn sie alle Praxistrainings des Grundpraktikums mit qualifizierten Leistungsnachweisen erfolgreich absolviert haben.

## 3.2 Module

Die Semester bzw. Studienabschnitte sind in Module unterteilt; diese wiederum sind in Teilmodule gegliedert. Die Beschreibung der Module und der Teilmodule ermöglicht einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums. Die Konkretisierung der Inhalte ist den Curricula in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Eine Übersicht der Module ist der Anlage 1 „Modulkatalog“ zu entnehmen.

## 4. Praktika, Hospitationen und Obduktion / qualifizierte Leichenschau

### 4.1 Praktika

#### 4.1.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum findet für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten in der Polizeidirektion AFB statt. In diesem Studienteil werden die erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse mit polizeipraktischen Kenntnissen verknüpft. Spezifische Handlungskompetenzen und Fertigkeiten werden durch modulbegleitende Trainings vermittelt. Bestandteil des Grundpraktikums ist ein Einstiegspraktikum in den Ausbildungsdienststellen des polizeilichen Einzeldienstes, das bereits im Verlauf des Grundstudiums stattfindet.

#### 4.1.2 Hauptpraktikum

Im Hauptpraktikum lernen die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten die wesentlichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes bei den Ausbildungsstellen und Polizeidienststellen kennen, üben die Anwendung der theoretischen Kenntnisse auf den praktischen Fall und werden in die typischen Funktionen der Einstiegsverwendungen eingeführt.

Zu Beginn des Hauptpraktikums durchlaufen die Studierenden zur Grundlagenvermittlung ein gemeinsames Ausbildungskommissariat mit einer Mindestdauer von 6 Wochen.

Im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum erfolgen eine berufsethische Vor- und Nachbereitung, in der den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Erfahrungen und Eindrücke zu reflektieren.

#### **4.1.3 Wochenendpraktika**

Die Studierenden des Fachbereichs Polizei können an freiwilligen Wochenendpraktika teilnehmen. Für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte besteht diese Möglichkeit mit Aufnahme des Studiums, für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte frühestens nach Abschluss des Grundpraktikums. Während der Wochenendpraktika besteht Versicherungs- und Dienstunfallschutz. Ein Anspruch auf zeitliche und finanzielle Vergütung besteht hingegen nicht.

Die Initiative dazu geht von den Studierenden aus. Sie haben erforderliche Vorabsprachen mit der zuständigen Dienststellenleitung zu treffen und zeitgerecht dem Sachbereich 44 der Polizeidirektion AFB einen Antrag vorzulegen. Der Antrag ist über den Fachbereich Polizei der FHVD zu stellen und wird durch das Dekanat bewertet. Die Polizeidirektion AFB prüft die Maßnahme, führt abschließende Gespräche mit den aufnehmenden Behörden und regelt das Verfahren durch Verfügung. Die Wochenendpraktika werden durch den Fachbereich Polizei statistisch erfasst. Zum weiteren Verfahren siehe Anlage 4.

#### **4.2 Hospitationen**

Im Abschlussstudium können die Studierenden im Modul „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ bei in- und ausländischen Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden in allen Staaten der Europäischen Union hospitieren, soweit damit angesichts der Aufgaben der Hospitationsstellen die Studienziele „interkulturelle Kompetenz“, „Sprachkompetenz“ und „internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ gefördert werden können. Mit Blick auf die Sprachkompetenz „Englisch“ sind Hospitationen auch in Großbritannien und Irland möglich, vor dem Hintergrund des großen türkischen Bevölkerungsanteils in Schleswig-Holstein ebenso bei der türkischen Polizei. Begrüßt werden Hospitationen und Exkursionen im benachbarten Ostseeraum.

#### **4.3 Obduktion / qualifizierte Leichenschau**

Die Studierenden der Kriminalpolizei sollen bis zum Ende ihres Studiums an einer Obduktion teilgenommen haben. Die Studierenden der Schutz- sowie der Wasserschutzpolizei sollen mindestens an einer qualifizierten Leichenschau teilgenommen haben, wobei eine Obduktion eine qualifizierte Leichenschau ersetzt.

### **5. Verantwortlichkeit, Teilnahme, Beratung, Betreuung**

#### **5.1 Erreichen des Studienziels**

Verantwortlich für das Erreichen des Studienziels sind Lernende und Lehrende gemeinsam. Die Studierenden haben über die angebotenen Präsenzstunden hinaus insbesondere im Eigenstudium an der Vervollständigung ihrer Kompetenzen zu arbeiten und stets eigeninitiativ die definierten Studienziele zu verfolgen. Hierbei haben sie sich an den Anforderungen des Curriculums zu orientieren. Ergeben sich während des Studiums relevante Änderungen in der Rechtslage, den tatsächlichen Gegebenheiten oder anderen Aspekten, die eine Änderung, insbesondere Aktualisierung des Curriculums nötig machen, so gilt diese Änderung auch für die Studierenden, die vor der Änderung ihr Studium begonnen haben, wenn der Fachbereichsrat dies beschließt und die Studierenden darüber informiert werden. Erfolgt die Änderung, nachdem die Studierenden die entsprechenden Abschnitte des Curriculums im Unterricht behandelt haben, soll eine Nachbeschulung erfolgen.

Die Lehrkräfte beraten und unterstützen die Studierenden im Rahmen des Selbststudiums.

## **5.2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

### **5.2.1 Anwesenheitspflicht, Regelstudienzeit, eigenverantwortliches Studium**

Die Studierenden im Fachbereich Polizei der FHVD haben einen Sonderstatus. Ihre studentischen Freiräume finden ihre Grenzen in den beamtenrechtlichen Pflichten. Die Teilnahme an den Präsenzstunden der Module und Trainings ist Dienstpflicht. Dabei muss die Anwesenheit pro Semester bzw. Studienabschnitt mindestens 75 Prozent der dafür vorgesehenen Stunden betragen. In diesem Rahmen soll durch die Hinwendung zum eigenverantwortlichen Studium das Selbstmanagement der Studierenden gefördert werden. Die besonderen Regelungen für das eigenverantwortliche Studium ergeben sich aus Anlage 3.

Soweit die Anwesenheit pro Semester bzw. Studienabschnitt unter 75 Prozent liegt, können die ausgewiesenen Leistungspunkte (ECTS) nicht zuerkannt werden. Damit gilt das Semester bzw. der Studienabschnitt als nicht erfolgreich absolviert.

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie (§ 7 Abs. 4 APO-Pol) kann der Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei auf Antrag Studierender flexible Anwesenheitszeiten sowie eine Reduzierung der vorgeschriebenen Präsenzstunden zugunsten der Eigenstudienanteile festlegen. Diese Festlegungen sind in der Prüfungsakte der Studierenden/des Studierenden zu dokumentieren.

Um die vermittelten Lehrinhalte und die Anwesenheit feststellen zu können, wird in den Studiengruppen durch eine zu bestimmende Vertreterin/einen zu bestimmenden Vertreter ein Studienbuch geführt. Das Studienbuch stellt eine Urkunde dar und ist entsprechend sorgfältig zu führen. Eintragungen über Fehlzeiten erfolgen ohne Angabe von Gründen. Dies gilt auch im Falle einer längeren Krankheit. Lediglich die Abwesenheit zum Eigenstudium, für das acht Eigenstudientage im Semester bzw. Studienabschnitt gewährt werden können und mit dem der Fachbereich Polizei die Lernaktivitäten der Studierenden fördern und unterstützen möchte, ist kenntlich zu machen. Ist eine Abwesenheit ohne Zeitangabe eingetragen, wird die Abwesenheit während des gesamten Tages angenommen.

Das Selbststudium liegt in der Verantwortung der Studierenden.

### **5.2.2 Krankmeldungen**

Grundsätzlich sind ärztliche Konsultationen oder Behandlungen außerhalb der Präsenzzeiten wahrzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist zeitgerecht ein Antrag auf Befreiung vom Präsenzstudium (Freistellungsantrag) zu stellen. Die Entscheidung trifft das Dekanat.

Bei einer Erkrankung, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge hat, ist diese unverzüglich dem Servicebüro sowie der das Studienbuch der Lehrgruppe führenden Person zu melden. Dies erfolgt im Regelfall per E-Mail, andernfalls auf andere geeignete Weise.

Bei längeren Krankheitszeiten ist spätestens nach dem dritten Tag ein ärztliches Zeugnis einzureichen. § 67 LBG bleibt unberührt. Für Prüfungen gelten gesonderte Regelungen, vgl. Kapitel 6.7. Auf das Merkblatt in Anlage 2 wird verwiesen.

In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Dienstherrn die sofortige Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag angeordnet werden.

### **5.2.3 Befreiung von Lehrveranstaltungen**

Befreiungen von Lehrveranstaltungen werden auf schriftlichen Antrag (Freistellungsantrag) nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Dekanat gewährt. Darüber hinaus gilt die Sonderurlaubsverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Eine Freistellung von höchstens 2 LVS kann im Einzelfall durch die unterrichtende Lehrkraft beim Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden.

Ungenehmigtes Fernbleiben von den Präsenzstunden ist Fernbleiben vom Dienst im Sinne des § 67 Landesbeamten-gesetz (LBG) und wird in der Prüfungsakte dokumentiert sowie der Polizeidirektion AFB als personalführender Behörde mitgeteilt.

Jedwede Nichtteilnahme am Unterricht muss im Studienbuch dokumentiert werden. Ein verfrühtes Verlassen des Unterrichts muss durch die Studierenden dem Servicebüro zur Kenntnis gegeben werden.

In jedem Fall haben die Studierenden versäumten Stoff selbständig nachzuarbeiten.

#### **5.2.4 Befreiung von Sport**

Für Krankmeldungen im Zusammenhang mit Sportunterricht gelten die Regelungen der Anlage 2 - Merkblatt Erkrankung.

### **5.3 Studienberatung und Betreuung**

#### **5.3.1 Servicebüro**

Das Servicebüro steht als zentrale Hochschuleinrichtung allen Studierenden der FHVD für die Belange des Studiums zur Verfügung. Die Anliegen der Studierenden werden dort entgegen-genommen, bearbeitet oder an das Dekanat bzw. die zuständigen Lehr- oder Verwaltungs-kräfte weitergeleitet. Benötigte Formulare werden bereitgehalten. Ferner können sich die Studierenden dort in prüfungsrechtlichen und ablauftechnischen Angelegenheiten hinsichtlich ihres Studiums beraten lassen.

#### **5.3.2 Dekanat**

Die Studierenden können darüber hinaus bei Fragen zum Studium das Dekanat bzw. die Stabsstelle des Fachbereichs Polizei direkt aufsuchen.

#### **5.3.3 Tutoren und Paten**

Den Studierenden stehen als Ansprechpersonen zugewiesene TutorInnen (Dozierende) und PatInnen (Studierende) zur Verfügung.

#### **5.3.4 Psychosoziale Beratungsstelle**

Den Studierenden steht die Psychosoziale Beratungsstelle der FHVD zur Verfügung.

#### **5.3.5 Polizeidirektion AFB**

Bei beamtenrechtlichen Fragestellungen wenden sich die Studierenden unmittelbar an die zu-ständige Stelle der Polizeidirektion AFB.

#### **5.3.6 Kommunikation**

Die Kommunikation der zuvor genannten Stellen sowie der Dozierenden mit den Studierenden erfolgt grundsätzlich über die studentische E-Mail-Adresse der FHVD, die den Studierenden zu Beginn des Studiums jeweils zugewiesen wird. Die Studierenden sind für das regelmäßige, mindestens einmal tägliche, Abrufen der E-Mails selbst verantwortlich und haben so ihre durchgehende Erreichbarkeit sicherzustellen.

## 6. Prüfungen

### 6.1 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie der interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung.

Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges erfordert den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Prüfungsteilen. Wiederholungs- beziehungsweise Nachbesserungsmöglichkeiten werden gewährt. Die Abschlussnote setzt sich gemäß § 55 APO-Pol aus dem mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen (50 Prozent), dem Ergebnis der Bachelorarbeit (25 Prozent) und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung (25 Prozent) zusammen.

Für die Bewertung von Leistungsnachweisen ist die in Anlage 19 enthaltene „Wertungstabelle zur Leistungsermittlung“ anzuwenden. Die dort festgelegten Prozentwerte sind bindend.

Für die Durchführung der Bachelorprüfung ist das Prüfungsamt zuständig. Prüfungsamt sind die auf Vorschlag der ausbildenden Stelle berufenen Mitglieder des Fachbereichsrates für den Fachbereich Polizei. Die Geschäfte des Prüfungsamtes führt das Dekanat.

Bei der Erstellung von Leistungsnachweisen, insbesondere Haus- und Bachelorarbeiten, ist der korrekte und gesetzeskonforme Umgang mit Daten zu beachten. Die Eingabe von personenbezogenen Daten in KI Tools, Social Media und dergleichen ist nicht zulässig.

### 6.2 Modulprüfungen

Studienbegleitende Modulprüfungen sind gem. § 49 APO-Pol Klausuren, Hausarbeiten und Präsentationen. In den fachpraktischen Semestern werden die Module mit Beurteilungen abgeschlossen.

Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen wird durch die Curricula festgelegt. Mögliche Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Curriculum. Dabei werden die in den vorangegangenen Semestern und Modulen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt. Im Falle eingeräumter Wahlmöglichkeiten zur Prüfungsform kann das Prüfungsamt die zugelassenen Kontingente sowie die zu bearbeitenden Themen bestimmen.

Als Prüfende dürfen nur Personen beauftragt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Modulprüfungen können gem. § 49 Abs. 7 APO-Pol in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

#### 6.2.1 Klausuren

Die rechtliche Grundlage für die Fertigung von Klausuren ist § 49 Abs. 3 APO-Pol. Klausuren sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende schriftliche Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Für die Studierenden im Einstiegsstudium beträgt die Bearbeitungszeit im Grundstudium 180 Minuten, im Hauptstudium I 240 Minuten und im Hauptstudium II 300 Minuten. Für die Studierenden im Aufstiegsstudium beträgt die Bearbeitungszeit im Grundstudium / Hauptstudium I bzw. 1. Studienabschnitt 240 Minuten und im Hauptstudium II bzw. 2. Studienabschnitt 300 Minuten. Die Klausuren werden durch vom Prüfungsamt zu bestimmende Lehrkräfte bewertet.

Die Lehrkräfte, die die Klausuren stellen, legen rechtzeitig vor den jeweiligen Klausurterminen die Klausurvorschläge dem Prüfungsamt vor. Bezüglich zugelassener Hilfsmittel wird auf Ziff. 6.6.1 verwiesen. Den Klausurvorschlägen ist jeweils eine Lösungsskizze beizufügen, aus der sich neben den wesentlichen zu erwarteten Ergebnissen auch die prozentuale Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile ergibt.

Die Termine werden durch das Prüfungsamt festgelegt und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Die Klausuren werden anonym unter der Matrikelnummer als Kennziffer gefertigt. Die Identität der Studierenden darf den korrigierenden Lehrkräften erst nach Mitteilung über die Ergebnisse der Modulprüfung bekannt gegeben werden.

Die Festlegung der Klausurreihenfolge und des Klausurbeginns sowie die räumliche Zuteilung erfolgt durch das Prüfungsamt und wird rechtzeitig mitgeteilt.

Die Plätze in den Klausurräumen können durch das Prüfungsamt vorgegeben werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt unmittelbar vor Klausurbeginn durch geeignete Verfahren. In diesen Fällen wird das Besetzen eines nicht zugewiesenen Platzes als Täuschungsversuch gewertet.

An den Plätzen dürfen sich neben dem von den Aufsichten ausgegebenen Material lediglich Schreibutensilien, die zugelassenen Hilfsmittel, Speisen, Getränke und ggf. Medikamente befinden. Insbesondere Taschen, Jacken, sowie technische Kommunikationsmittel wie Handys, Notebooks oder Smartwatches dürfen nicht am Platz oder im Zugriffsbereich der zu Prüfenden gelagert werden.

Klausuren sind grundsätzlich an Einzeltischen zu fertigen; das Zusammenstellen von Tischen bedarf der Zustimmung einer Aufsichtsperson.

Der offizielle Beginn der Klausur, nach dem sich die Abgabezeit richtet, wird von einer Aufsicht bekannt gegeben. Mantelbogen und Klausurpapier werden gestellt. Während der Klausur darf mit Genehmigung der Aufsicht lediglich eine Person zeitgleich den Raum verlassen. Aus zwingenden Gründen sind Ausnahmen möglich. Beim Verlassen des Raumes ist der Mantelbogen der Klausur bei einer Aufsicht zu hinterlegen, wobei die Pausenzeiten von der Aufsicht auf diesem vermerkt werden. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die aufsichtführende Person eine Niederschrift. Darin werden angegeben:

- Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung,
- die Namen der aufsichtführenden Personen mit den Aufsichtszeiten,
- die Zeiten, in denen einzelne, namentlich anzugebende Studierende den Prüfungsraum verlassen haben,
- weitere Tatsachen, die zur Beurteilung der Prüfungsarbeiten von Bedeutung sein können und
- besondere Vorkommnisse wie Täuschungsversuche oder Störungen.

Nach Ablauf der für die Anfertigung der Klausur bestimmten Zeit sind die Klausuren, auch wenn diese nicht vollständig bearbeitet sind, an die Aufsichten auszuhändigen. Die Studierenden haben das Ende der Klausur auf der Ausarbeitung mit dem Wort „Ende“ zu kennzeichnen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird auf der Klausur vermerkt. Es ist des Weiteren alles von den Aufsichten ausgegebene Material wieder bei diesen abzugeben. In die Klausur gehören beschriebenes Klausurpapier, Konzeptpapier sowie die Klausuraufgabe; leeres Papier ist bei einer Aufsicht abzulegen.

Die zu bewertenden Klausurseiten sind jeweils mit Matrikelnummer zu versehen und durchz Nummerieren.

Die Aufsichten leiten die Klausuren unverzüglich mit der zu fertigenden Niederschrift der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu.

Klausuren sind mit einem dokumentenechten Stift mittels hilfreicher Randanmerkungen und einer Zusammenfassung im entsprechenden Feld des Mantelbogens zu korrigieren. Die Note wird anteilig entsprechend den vorgegebenen Fächern anhand der jeweils prozentual erreichten Leistung berechnet.

### 6.2.2 Präsentationen

Die rechtliche Grundlage für die Ableistung von Präsentationen ist § 49 Abs. 4 APO-Pol. Präsentationen sind mündliche Leistungsnachweise, die aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema vor einer Kommission und der Beantwortung ergänzender Fragen bestehen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Der Kurzvortrag und die Beantwortung ergänzender Fragen sollen jeweils 15 Minuten umfassen.

Die Themen müssen dem Lehrstoff der jeweiligen Module entsprechen und werden von der jeweiligen Kommission erstellt.

Die Studierenden ziehen aus einem Pool von mindestens vier verdeckt bereitgehaltenen Themen zwei und wählen davon das zu bearbeitende Thema aus. Sie haben anschließend die Möglichkeit, sich 30 Minuten unter Aufsicht auf die Präsentation vorzubereiten. Als Hilfsmittel stehen ihnen für die Präsentation Präsentationsmedien wie beispielsweise Flipchart, Stellwand etc. zur Verfügung.

An den Plätzen im Vorbereitungsraum dürfen sich neben dem von den Aufsichtlichen ausgegebenen Material lediglich Schreibutensilien, die zugelassenen Hilfsmittel, Speisen, Getränke und ggf. Medikamente befinden. Insbesondere Taschen, Jacken, sowie technische Kommunikationsmittel wie Handys, Notebooks oder Smartwatches dürfen nicht am Platz oder im Zugriffsbereich der zu Prüfenden gelagert werden. Auch dürfen diese nicht mit in den Prüfungsraum genommen werden.

Die Kommissionen werden durch das Prüfungsamt bestellt und bestehen aus jeweils zwei Lehrkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Darunter soll mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei der FHVD sein.

Das Prüfungsamt weist die Studierenden den einzelnen Kommissionen zu.

In die Bewertung fließen der Inhalt des Vortrags, die dazu gehörenden Nachfragen sowie die Art der Darstellung gemäß des Bewertungsbogens in Anlage 9 ein.

Die jeweiligen Kommissionen bewerten die Präsentationen abschließend in der Gesamtschau und geben die erreichte Note sowie den Punktwert den Studierenden bekannt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Kommissionsmitglieder gilt das arithmetische Mittel der Einzelwerte. Als Grundlage zur Notenfindung ist der Vordruck nach Anlage 10 zu verwenden.

### 6.2.3 Hausarbeiten

Hausarbeiten (§ 49 Abs. 5 APO-Pol) sind für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten im Grund- und Hauptstudium I und für die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten im Grundstudium / Hauptstudium I bzw. 1. Studienabschnitt im Rahmen des Eigenstudiums zu erstellen. Die Studierenden haben darin in Einzelarbeit ein vorgegebenes fachspezifisches oder fachübergreifendes Thema aus den Lehrinhalten des Moduls selbständig wissenschaftlich schriftlich zu bearbeiten. Das Erstellen der Hausarbeiten soll die methodischen Kompetenzen für das Anfertigen der Bachelorarbeit vorbereiten. Die im Rahmen der Hausarbeit einzuhaltende wissenschaftliche Methode ist die Literaturarbeit.

Das Prüfungsamt bestimmt Kontingente für die am Modul beteiligten Prüfenden. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Lehrkräften entworfen und dem Prüfungsamt vorgelegt. Die Studierenden haben hinsichtlich der Aufgaben eine Wahlmöglichkeit. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Prüfungsamt durch Losverfahren.

Die Hausarbeit hat für die Studierenden im Einstiegsstudium im Grundstudium acht Seiten und im Hauptstudium I zwölf Seiten zu umfassen. Der Umfang für die Hausarbeit(en) der Studierenden im Aufstiegsstudium im Grundstudium / Hauptstudium I bzw. 1. Studienabschnitt beträgt acht Seiten. Der Umfang der Arbeit darf bis zu einer Seite überschritten werden. Für die Form der Arbeit gelten die Grundsätze zur Erstellung einer Bachelorarbeit entsprechend der Richtlinie in der Anlage 8. Die Hausarbeiten werden ausschließlich in elektronischer Form

nach Vorgaben des Prüfungsamtes eingereicht. Die Leseprobe darf eine den Vorgaben entsprechend formatierte Textseite der Arbeit sowie die Gliederung umfassen. Für die Betreuung der Hausarbeit ist ein Betreuungstermin vorzusehen. Die Leseprobe ist mit einer hilfreichen Rückmeldung zu versehen.

Der Hausarbeit ist folgende Erklärung beizufügen:

### **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der entsprechenden Quellen kenntlich gemacht.

Bezüglich weiterer verwendeter Hilfsmittel erkläre ich Folgendes:

- Ich habe keine Hilfsmittel verwendet wie beispielsweise Programme, die auf künstlicher Intelligenz basieren, Übersetzungsprogramme und Software zur wissenschaftlichen Literaturverwaltung und Wissensorganisation.
- Ich habe folgende Hilfsmittel verwendet, und zwar an folgenden Stellen / zu folgenden Zwecken:

---



---



---



---



---

Ich versichere, dass ich die Vorschriften zum Schutz vertraulicher Daten beachtet habe.  
Ich versichere, dass ich die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachtet habe.

---

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Die Erklärung ist mit Ort und Datum eigenhändig zu unterzeichnen und der elektronischen Fassung beizufügen.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten im Rahmen eines Vollzeitstudium. Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte mit einem Teilzeitstudium haben eine Bearbeitungszeit von acht Wochen. Für alle Studierenden gilt, dass die Bearbeitungszeit grundsätzlich nicht verlängert werden kann. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt. Die fertig gestellten Arbeiten sind spätestens am festgelegten Abgabetag, bis 10.00 Uhr, einzureichen. Wird eine Hausarbeit unentschuldigt nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (0 Bewertungspunkte) bewertet. Die Termine für die Vergabe der Aufgaben und Abgabe der Arbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

Neben den obligatorischen Korrekturanmerkungen mit einem dokumentenechten Stift oder durch Anmerkungen im Wege der elektronischen Korrektur in der Arbeit schließt die Bewertung der Hausarbeit mit einem Gutachten ab. Zur Notenfindung ist der Vordruck gemäß Anlage 9 zu verwenden. Dieser ist nach Abschluss der Prüfung zusammen mit dem korrigierten Exemplar der Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. In der Bewertung sind die Kriterien aus Ziffer 6.3.2.6, zweiter Absatz, zu berücksichtigen.

## **6.2.4 Beurteilungen**

Die Beurteilungen der fachpraktischen Studienabschnitte der Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten umfassen die wesentlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale und sind durch die Modulkoordinatorin/den Modulkoordinator unter Beteiligung der Praxisausbilderinnen/Praxisausbilder zu erstellen. Für die Beurteilungen der Module des Grundpraktikums ist der Vordruck laut Anlage 11 zu verwenden. Für die Beurteilung der Module des Hauptpraktikums gilt der Vordruck laut Anlage 12.

## **6.3 Bachelorarbeit**

### **6.3.1 Rechtsgrundlage, Ziel, Inhalt**

Die rechtliche Grundlage für die Fertigung von Bachelorarbeiten im Fachbereich Polizei an der FHVD ist § 50 APO-Pol. Die Bachelorarbeit wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Der damit verbundene Arbeitsaufwand wird mit 240 Zeitstunden angerechnet.

Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden in Einzelarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den durch das Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Problemstellung aus den Fachgebieten der Curricula selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden mit der Zielstellung des Erkenntniszuwachses zu bearbeiten. In der Arbeit haben die Studierenden ihre Sicht der Problemstellung, den methodischen Ansatz der Problembearbeitung, die einzelnen Denk- und Arbeitsschritte sowie die Arbeitsergebnisse zu dem individuellen Thema darzustellen.

### **6.3.2 Durchführungshinweise**

#### **6.3.2.1 Wahlentscheidung**

Die Studierenden im Einstiegsstudium und die Studierenden im Aufstiegsstudium in Vollzeit wählen zum Ende des 4. bzw. 1. Semesters ein Thema und die betreuende Lehrkraft. Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Teilzeitstudium machen dies im Regelfall im zweiten Drittel des 2. Studienabschnittes. Die Themen können durch die Studierenden, die vollzugspolizeiliche Praxis und das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal des Fachbereichs Polizei vorgeschlagen werden.

Die Studierenden haben das mit der betreuenden Lehrkraft angestimmte Exposé (Anlage 15) sowie den Antrag auf Bewilligung des Themas (Anlage 13) ausgefüllt und unterschrieben der Betreuerin / dem Betreuer zur Unterschrift vorzulegen und anschließend fristgerecht in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form bei diesem einzureichen.

Als Betreuerin/Betreuer kommen alle Angehörigen des haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonals der FHVD in Betracht.

Thema und Betreuungsperson werden nach Prüfung und Stellungnahme der Fachgruppenleitung durch die Geschäftsführung des Prüfungsamtes geprüft und genehmigt, mit Änderung genehmigt oder nicht genehmigt.

Die Fertigung der Arbeit erfolgt bei den Studierenden im Einstiegsstudium und bei den Studierenden im Aufstiegsstudium in Vollzeit semesterübergreifend während Hauptstudium II bzw. Hauptpraktikum und Abschlussstudium. Die Bearbeitungszeit umfasst 24 Wochen. Die Studierenden im Aufstiegsstudium in Teilzeit beginnen mit der Fertigung der Bachelorarbeit im Regelfall im zweiten Drittel des 2. Studienabschnittes und geben die Arbeit nach einer 40-wöchigen Bearbeitungszeit im 3. Studienabschnitt ab. Der Antrags- und der Abgabetermin werden in allen drei Studienprogrammen jeweils einheitlich durch das Prüfungsamt festgelegt. Die Bearbeitungszeit kann nicht nur in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

Haben Studierende die Wahlentscheidung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, legt das Prüfungsamt das Thema oder einen vorläufigen Arbeitstitel und die betreuende Lehrkraft fest und

unterrichtet die Betroffenen von dieser Entscheidung. Die Studierenden haben in diesem Fall innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Exposé zu erstellen. Ergibt sich hierbei eine nötige Änderung des Titels, so ist dies mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen. Das Exposé ist in der unter Kapitel 6.3.2.1 beschriebenen Weise einzureichen. Hat sich bei der Erstellung des Exposés die Notwendigkeit einer Titeländerung ergeben, so ist zusammen mit dem Exposé der Antrag in Anlage 13 in der oben beschriebenen Weise auszufüllen und einzureichen.

Wird innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist kein abgestimmtes Exposé eingereicht, kann dies bei der endgültigen Bewertung der Bachelorarbeit zum Abzug von Bewertungspunkten führen.

### **6.3.2.2 Betreuung**

Bei der Erstellung der Bachelorarbeit beraten die betreuenden Lehrkräfte die Studierenden. Sie geben auf Wunsch Anregungen zu Inhalt und Aufbau der Arbeit, weisen im Einzelfall auf besondere Problemstellungen des Themas hin und diskutieren mit den Studierenden Lösungsansätze. In diesem Rahmen können auch Teile der Arbeit (Gliederung und max. vier den Vorgaben entsprechend formatierte Seiten) vorgelegt werden, zu der die Studierenden durch die jeweils betreuende Lehrkraft eine inhaltliche und formale Rückmeldung erhalten. Bei Einsatz von empirischen Datenerhebungsverfahren ist auch die kritische Durchsicht des eingesetzten Materials durch die betreuende Lehrkraft obligatorisch, um die Einhaltung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards sicherzustellen (z. B. Anschreiben, Instruktion, Einverständniserklärung der Teilnehmenden, Aufbau und Items des Fragebogens, Leitfragen, erste Datenauswertung).

Eine Vorkorrektur der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Es sind im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Studierenden mindestens zwei Betreuungstermine nach Genehmigung des Themas vorzusehen und durch die Lehrkraft zu dokumentieren. Werden die Betreuungstermine durch die Studierenden nicht wahrgenommen, ist dies ebenfalls durch die Lehrkraft zu dokumentieren.

Für die Durchführung von Recherche-Anfragen, Umfragen oder empirischen Erhebungen und Interviews bei Behörden und Dienststellen in Bund und Ländern ist eine Genehmigung des Dekanats erforderlich. Diese wird nach vorheriger Beteiligung der betreuenden Lehrkraft in begründeten Fällen erteilt. Ist von den vorgenannten Recherche-Methoden die Landespolizei betroffen, bindet das Dekanat bei Bedarf die Landespolizei, LPA Stabstelle 2, ein. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass durch die hohe Zahl der Anfragen im Zusammenhang mit Bachelorarbeiten erhebliche Belastungen für die betreffenden Institutionen entstehen können. Ein begründeter Antrag (Anlage 14) muss durch die Studierenden per E-Mail an das Dekanat gestellt werden.

Einzelfragen oder -interviews ohne offiziellen Charakter (z. B. über persönliche Bekanntschaft entstandene Kontakte) können durch die betreuende Lehrkraft genehmigt werden.

### **6.3.2.3 Vorlage**

Die fertig gestellten Arbeiten sind als Druck (zweifach, fester Einband mit transparentem Deckblatt oder aufgedrucktem Titelblatt) und auf beschriftetem Datenträger spätestens am festgelegten Abgabetermin, bis 10.00 Uhr, einzureichen. Der Datenträger umfasst die Arbeit einmal in einem editierbaren Format (z.B. .docx oder .odt) und einmal als portables Dokumentenformat (.pdf). Internetquellen sind auf dem Datenträger ebenso zu speichern wie editierbare Originaldatensätze bei quantitativen Studien. Darüber hinaus sind auch umfangreiche Anlagen (Ziff. 6.3.3.5 dieser Richtlinie) auf dem Datenträger zu speichern.

Für das Anfertigen der Bachelorarbeit wird durch die FHVD eine digitale Formatvorlage (Word) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Vorlage steht den Studierenden frei.

Für die Gestaltung des Titelblattes wird auf Anlage 16 verwiesen.

Der Bachelorarbeit ist folgende Erklärung beizufügen:

### **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der entsprechenden Quellen kenntlich gemacht.

Bezüglich weiterer verwendeter Hilfsmittel erkläre ich Folgendes:

- Ich habe keine Hilfsmittel verwendet wie beispielsweise Programme, die auf künstlicher Intelligenz basieren, Übersetzungsprogramme und Software zur wissenschaftlichen Literaturverwaltung und Wissensorganisation.
- Ich habe folgende Hilfsmittel verwendet, und zwar an folgenden Stellen / zu folgenden Zwecken:

---



---



---



---



---

Ich versichere, dass ich die Vorschriften zum Schutz vertraulicher Daten beachtet habe.  
Ich versichere, dass ich die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachtet habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Die Erklärung ist mit Ort und Datum eigenhändig zu unterzeichnen.

#### **6.3.2.4 Veröffentlichung, Urheberrechtsfragen**

Veröffentlichungen von Bachelorarbeiten oder Teilen daraus sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Polizei der FHVD zulässig.

Daneben ist zu beachten, dass für die betreuende Lehrkraft ein Miturheberrecht besteht, da sie durch die Themenformulierung und Beratung an der Erstellung mitgewirkt hat.

Veröffentlichungen können entsprechend nur im Einvernehmen zwischen der Erstellerin/ dem Ersteller, der betreuenden Lehrkraft und dem Dekanat des Fachbereichs Polizei erfolgen.

Für diesen Fall ist der Arbeit folgender Text voranzustellen:

„Die Veröffentlichung der nachfolgenden Bachelorarbeit erfolgt mit Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD). Die Arbeit wurde im Rahmen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) erstellt.“

Bachelorarbeiten, die mit 14 Bewertungspunkten oder mehr bewertet worden sind, werden in die Bibliothek der FHVD unter Nennung der Verfasserin/des Verfassers und der betreuenden Lehrkraft eingestellt.

### 6.3.2.5 Sperrvermerk, Verschlussache

Sperrvermerk und Verschlussache dürfen nicht verwechselt werden. Beiden liegt die Verschlussachenanweisung des Landes Schleswig-Holstein zugrunde. Eine Bachelorarbeit ist dann mit einem Sperrvermerk zu kennzeichnen, wenn in ihr vertrauliche Daten Dritter verwendet werden und diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Einstufung erfolgt durch das Dekanat unter Mitwirkung der betreuenden Lehrkraft. In diesem Fall darf die Arbeit nicht eingesehen werden.

Bei der Benutzung von Verschlussachen („VS“) als Quellen muss die Arbeit insgesamt als „VS“ gekennzeichnet werden, sofern sich auch nur eine einzige Quelle darin befindet, die entsprechend eingestuft ist. Im konkreten Fall ist die Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer sowie dem Prüfungsamt erforderlich. Die Einstufung einer Arbeit als „VS“ muss bereits auf dem Titelblatt in der Kopfzeile vermerkt sein, daneben durchgängig auf jeder Seite. Diese Arbeiten sind nur auf Antrag einsehbar, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

### 6.3.2.6 Bewertung

Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppenleitungen Erst- und Zweitkorrekturinnen oder -korrektoren, von denen immer eine Person eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei sein soll. Erstkorrekturin/Erstkorrektor ist im Regelfall die betreuende Lehrkraft.

Neben den obligatorischen Korrekturanmerkungen mit einem dokumentenechten Stift in der Arbeit schließt die Bewertung der Bachelorarbeit mit einem Gutachten ab. Für die Bewertung gelten die Regelungen der APO-Pol. Wesentliche Bewertungspunkte sind dabei der Aufbau, die Struktur und die Methodik. Daneben werden Aspekte der Zitierweise, Stil, die Qualität der Quellen, Interpunktion und Formalien berücksichtigt. Im inhaltlichen Bereich, dem Schwerpunkt der Arbeit, kommt es auf die Schlüssigkeit der Argumentation, auf eigene Überlegungen und den mit der Arbeit verbundenen Erkenntniszuwachs an (Ziffer 6.3.1 dieser Richtlinie). Als Grundlage für die Bewertung ist der Vordruck laut Anlage 17 zu verwenden.

Weichen die Ergebnisse der Erst- und Zweitkorrektur um bis zu zwei Bewertungspunkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel beider Bewertungen. Bei einer höheren Abweichung bestimmt das Prüfungsamt eine Lehrkraft für die Drittkorrektur, welche die Note im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.

Wird der durch das Prüfungsamt festgelegte Abgabetermin durch die Studierende/den Studierenden nicht eingehalten, gilt die Bachelorarbeit als nicht erbracht und ist mit „nicht ausreichend“ (0 Bewertungspunkte) zu bewerten.

### 6.3.3 Abfassung der Bachelorarbeit

Um ein einheitliches Maß der Form der Bachelorarbeit im Fachbereich Polizei zu gewährleisten, wird auf die Richtlinie „Formale Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten“ in Anlage 8 verwiesen, deren Vorgaben einzuhalten sind.

## 6.4 Mündliche Abschlussprüfung

Zum Ende des Abschlussstudiums legt das Prüfungsamt für alle Studierenden einen Termin für eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung fest, die sich auf die Inhalte der Module des Abschlussstudiums und die in den Curricula festgelegten wesentlichen Inhalte des gesamten Studiums erstrecken kann. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Gruppenprüfung fachübergreifend in Prüfgruppen von höchstens 3 Studierenden durchgeführt und orientiert sich am Anforderungsprofil der Absolventinnen/Absolventen. Die Prüfdauer soll für jede Person 45 Minuten betragen.

Die Prüfungskommission besteht gemäß § 48 APO Pol aus 5 Mitgliedern. Zur Sicherstellung einer termingerechten Prüfung aller Studierenden kann im Einzelfall die Anzahl der Kommissionsmitglieder reduziert werden, solange gewährleistet ist, dass die den Studierenden zugewiesenen Fächer geprüft werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf drei Studienfächer. Bei der Auswahl sollen die drei Fachgruppen, mindestens aber zwei Fachgruppen berücksichtigt werden (§ 46 APO-Pol).

Die Prüfung beginnt mit einem fachspezifischen Kurzvortrag der / des Studierenden über eine von der Prüfungskommission gestellte Aufgabe. In dem auf 10 Minuten begrenzten Vortrag sollen die Studierenden zeigen, dass sie eine Problemstellung einen Sachverhalt in freier Rede differenziert und schlüssig lösen können.

An den fachspezifischen Vortrag schließt sich ein fachübergreifendes Prüfungsgespräch an, in dem sich die Prüfungskommission ein Bild von der Fähigkeit der Studierenden verschafft, Probleme zu erkennen, systemisch zu bewerten und einer Lösung oder Lösungsalternativen zuzuführen, eigene Gedanken zu entwickeln und Standpunkte sachbezogen zu vertreten.

Die betreffenden Studienfächer werden den Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten des Vollzeitstudiums 10 Arbeitstage vor der mündlichen Abschlussprüfung bekannt gegeben. Sofern dies unter Berücksichtigung der geplanten Prüfungstage und der Repetitorien erforderlich ist, kann die Bekanntgabe einheitlich für die Studierenden des Vollzeitstudiums bereits früher erfolgen. Den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten des Teilzeitstudiums werden die betreffenden Fächer 20 Arbeitstage vor der mündlichen Abschlussprüfung bekannt gegeben.

Die konkrete Aufgabenstellung für das Hauptprüfungsfach wird beim Prüfungsamt eingereicht und den zu prüfenden Studierenden 30 Minuten vor der Prüfung bekannt gegeben.

Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Prüfungsleistung in der Gesamtschau der Darstellung (Anlage 18). Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Kommission (§ 48 Abs. 5 APO-Pol) gilt das arithmetische Mittel der einzelnen Punktwerte.

Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5,00 Bewertungspunkte) bewertet worden, ist sie nicht bestanden.

Studierende, die noch nicht alle Modulprüfungen der fachtheoretischen und fachpraktischen Semester bzw. Studienabschnitte erfolgreich absolviert haben, sind nicht zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen.

## **6.5 Leistungsfeststellung**

### **6.5.1 Bewertung**

Die Noten der einzelnen Leistungen werden durch die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer, in den fachpraktischen Semestern durch die verantwortliche Modulkoordinatorin/den verantwortlichen Modulkoordinator festgesetzt und dem Prüfungsamt übermittelt. Bei Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern bzw. Studienabschnitten sowie bei der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sind neben der sachlichen Richtigkeit und der Qualität der Begründung auch die sprachliche Kompetenz und die Art und Weise der Darstellung zu berücksichtigen.

Für die Bewertung sind folgende Punktzahlen und sich daraus ergebende Noten zu verwenden:

15 bis 14 Punkte = sehr gut,	eine hervorragende Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
13 bis 11 Punkte = gut,	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
10 bis 8 Punkte = befriedigend,	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

7 bis 5 Punkte = ausreichend,	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Der Gesamtwert der studienbegleitenden Modulprüfungen als Teil der Abschlussnote (§ 55 Abs. 2 APO-Pol) wird aus dem mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der Punktwerte aller Module gebildet.

Die Prüfungsleistungen und die Abschlussnote werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Ab- oder Aufrundungen erfolgen nicht.

Der Notenwert ergibt sich aus den Punktzahlen wie folgt:

14,00 und mehr	= sehr gut
11,00 bis 13,99	= gut
8,00 bis 10,99	= befriedigend
5,00 bis 7,99	= ausreichend
0,00 bis 4,99	= nicht ausreichend

### 6.5.2 Bestehen, Nichtbestehen

Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges erfordert den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Prüfungsteilen.

Wird eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung mit der Bewertung „nicht ausreichend“ abgeschlossen, so hat die Studierende/der Studierende diesen Prüfungsteil nicht bestanden.

### 6.5.3 Wiederholung von Prüfungen

Studienbegleitende Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern bzw. Studienabschnitten können, soweit sie nicht bestanden werden, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit im Vollzeitstudium innerhalb von jeweils acht Wochen und im Teilzeitstudium innerhalb von jeweils sechzehn Wochen zweimal wiederholt werden. Wird die erste Wiederholungsprüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen, so ist eine zweite Wiederholung im Vollzeitstudium innerhalb von weiteren acht und im Teilzeitstudium innerhalb von weiteren sechzehn Wochen möglich. Wird auch diese Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen, so ist das Ziel des Studiums endgültig nicht erreicht.

Die zweite Wiederholung der studienbegleitenden Modulprüfung kann höchstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sie werden durch das Prüfungsamt bestellt. Darunter soll mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei der FHVD sein.

Zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsklausur kann der Fachbereich Polizei Repetitorien anbieten, in denen die nicht bestandene Klausur mit den Studierenden besprochen und Gelegenheit für weitere Fragen gegeben werden soll. Jedoch liegt es in der Verantwortung der Studierenden, sich selbständig auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Die Teilnahme an seitens des Fachbereichs angebotenen Repetitorien ist für die von den jeweiligen Wiederholungsprüfungen betroffenen Studierenden verpflichtend. Für die Einzelheiten wird auf das Merkblatt in Anlage 6 verwiesen.

Sind ein oder mehrere Module innerhalb der fachpraktischen Semester mit einer nicht ausreichenden Beurteilung abgeschlossen worden, sind fachbezogene Nachprüfungen vorzusehen. Dies gilt auch für den Fall der Nichterteilung eines qualifizierten Teilnahmenachweises bei begleitenden Trainings. Soweit für Trainings qualifizierte Teilnahmenachweise (§ 49 Abs. 1 APO-Pol) vorgesehen sind, können diese im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des dem

Praktikum folgenden Semesters mehrfach wiederholt werden. Wird die geforderte Leistung auch dann nicht erbracht, ist das Ziel des Studiums endgültig nicht erreicht.

Die Bachelorarbeit kann, soweit sie nicht bestanden wird, im Vollzeitstudium innerhalb von zwei Monaten und im Teilzeitstudium innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Note nachgebessert werden. Wird die Arbeit erneut mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, ist das Ziel des Studiums nicht erreicht. Eine weitere Nachbesserungs- oder Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Sofern eine Nachbesserung erforderlich ist, kann ein weiteres Beratungsgespräch mit der Betreuungsperson stattfinden. Eine Einsichtnahme in die korrigierte Arbeit oder das begleitende Gutachten sind nicht zulässig.

Die mündliche Abschlussprüfung kann, soweit sie nicht bestanden wird, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit im Vollzeitstudium innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten und im Teilzeitstudium innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten wiederholt werden. Wird die Prüfung erneut mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, ist das Ziel des Studiums nicht erreicht. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

Weichen die Bewertungen der vorstehenden schriftlichen Wiederholungsprüfungen um mehr als zwei Notenpunkte voneinander ab oder vergibt eine Prüferin oder ein Prüfer die Note „nicht ausreichend“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Note „ausreichend“ und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelwerte die Note „nicht ausreichend“, bestimmt das Prüfungsamt eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor, welche oder welcher die Note im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.

Die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungen im Falle der Wiederholung oder Nachbesserung sowie die Teilnahmebescheinigungen für begleitende Trainings sind den Studierenden durch das Prüfungsamt in geeigneter Form bekannt zu geben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

## **6.6 Allgemeine Hinweise**

Der Fachbereich Polizei stellt sicher, dass die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums über die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinien und der folgenden Hinweise informiert werden.

### **6.6.1 Hilfsmittel**

Die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

Grundsätzlich ist ausschließlich das Polizeifachhandbuch (VDP) als Hilfsmittel bei allen Leistungsnachweisen zugelassen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Prüfungsamt keine oder lediglich andere Hilfsmittel zulässt.

Werden nur bestimmte Texte zugelassen, sind diese aus dem eigenen Polizeifachhandbuch zu entnehmen. Anderweitige Hilfsmittel sind entweder der Klausur als Anlage beigelegt oder werden zur Prüfung bereitgestellt.

Das Polizeifachhandbuch darf lediglich Originalseiten enthalten, die nicht mit zusätzlichen gedruckten oder handschriftlichen Randnotizen oder sonstigen schriftlichen Ergänzungen versehen sind. Zulässig sind lediglich farbliche Markierungen, Unterstreichungen und unbeschriftete Lesezeichen.

Die Aufsichten sind angewiesen, die von den Studierenden mitgebrachten Hilfsmittel vor Beginn einer Prüfung stichprobenartig zu überprüfen. Während der Prüfung dürfen die Hilfsmittel bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch ebenfalls überprüft werden.

### **6.6.2 Aufsicht**

Das Prüfungsamt bestimmt Aufsichtspersonen für die Vorbereitung und Durchführung von Modulprüfungen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.

Die Räume dürfen erst in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betreten werden.

### **6.7 Erkrankung, Versäumnis**

Ist eine Studierende/ein Studierender durch Krankheit oder sonstige von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder diese vollständig abzulegen, so hat sie/er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist unverzüglich ein polizeiärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Schwangerschaftsbedingte Dienstunfähigkeit steht der Verhinderung durch Krankheit gleich; in diesem Fall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Nichtantritt zu einer Prüfung ist rechtzeitig vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Brechen Studierende aus vorgenannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet das Prüfungsamt, welche der bereits erbrachten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind. Es bestimmt Ort und Zeitpunkt sowie die Aufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.

Eine aus vorgenannten Gründen abgebrochene mündliche Abschlussprüfung oder Präsentationsprüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muss in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung dringender familiärer Verpflichtungen soll das Prüfungsamt auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für eine Nachholung der Prüfung gilt § 53 APO-Pol entsprechend.

Erscheinen Studierende ohne triftigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

Für Einzelheiten sowie die Form der ärztlichen Bescheinigungen wird auf das Merkblatt in Anlage 2 verwiesen.

### **6.8 Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

Begehen Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewerten. Im Falle einer Störung gilt das jedoch nur, wenn die Studierenden das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellen.

Das Nichtkenntlichmachen von Zitaten (Plagiat) in einer Haus- oder Bachelorarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

### **6.9 Widerspruch und Überdenkungsverfahren**

Gegen eine Bewertung einer Prüfungsleistung ist ein Widerspruch möglich. Enthält ein Widerspruch gemäß § 10 APO-Pol Einwände gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, fordert das Prüfungsamt die Prüferinnen/Prüfer zur Überprüfung ihrer Bewertung auf. Es entscheidet anschließend im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Die Überprüfung der Bewertung darf nicht zu einer Absenkung der beanstandeten Bewertung führen.

Für die Einzelheiten wird auf das Merkblatt zu Widerspruch und Überdenkungsverfahren in Anlage 7 verwiesen.

## **7. Studienergebnis**

Das Studienergebnis setzt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- arithmetisches Mittel der Modulprüfungen = 50 Prozent

- Bachelorarbeit = 25 Prozent
- mündliche Abschlussprüfung = 25 Prozent.

### 7.1 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung werden den Studierenden die Ergebnisse der Prüfungsteile und die Abschlussnote bekannt gegeben. Sie erhalten darüber ein Zeugnis, das von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Polizei unterzeichnet wird.

### 7.2 Diploma Supplement

Daneben erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement (Anlage 20 ff.), das in deutscher und englischer Sprache erstellt wird und neben der Abschlussbezeichnung „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung, im Einzelfall erworbene Zertifikate und/oder Teilnahmenachweise der Sprachtrainings (vergleiche Ziff. 2.4.4 in dieser Richtlinie) sowie die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (A – E) enthält.

### 7.3 Transcript of Records

Den Studierenden wird eine Aufstellung der absolvierten Module und Teilmodule, der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) und der einzelnen Noten ausgestellt (Anlage 23 ff.).

## 8. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nach § 51 Abs. 2 HSG i.V.m. § 58 Abs. 1 APO-Pol werden Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich gegebenenfalls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die an oder vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule oder Polizeiakademie erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen ([www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html](http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html)) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Polizei einzureichen und dort unter Beteiligung der PD AFB zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Fachbereichsrat Polizei mit einer Empfehlung zur Prüfung vorzulegen, der dem Fachministerium nach Prüfung einen Vorschlag zur Anerkennung unterbreitet.

Ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann von Studierenden des Fachbereichs Polizei innerhalb des ersten Studienjahres und rechtzeitig vor den anzuerkennenden Leistungen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt gestellt werden. Mit dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Hochschule oder der vergleichbaren Einrichtung, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
- Bezeichnung des Studienganges,
- Bezeichnung des anzuerkennenden Moduls mit Lernzielen, Inhalten und Art der Modulprüfung,
- Beschreibung des Notensystems,
- erreichte Leistungspunkte (ECTS) und
- Note der anzuerkennenden Studien- / Prüfungsleistungen.

Anerkannte Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote (§ 55 Abs. 2 APO-Pol) berücksichtigt und im Zeugnis (§ 56 APO-Pol) ausgewiesen. Entscheidungen über die Anerkennung und bejahendenfalls die Note trifft der Fachbereichsrat.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ergeht ein Bescheid des Prüfungsamtes des Fachbereichs Polizei der FHVD, der die Gründe für die Nicht-Anerkennung ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.